

Besondere Bedingungen ElektronikPlus (BB ElektronikPlus 2025)

Formular 1066 – Stand 01.03.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlagen	§ 6	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 2	Versicherte Personen	§ 7	Versicherungsort
§ 3	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 8	Kündigung
§ 4	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	§ 9	Beendigung des Hauptvertrags
§ 5	Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung		

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptvertrags und der dazu gehörenden Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als Familienangehörige gelten auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebenspartner und Lebensgefährten und deren Kinder.

Während der Ausbildung, des Studiums, des freiwilligen Wehrdienstes oder eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) sind auch Kinder, die vorübergehend nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, mitversichert, solange sie keinen eigenen Hausstand gründen.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die sich im Eigentum der versicherten Personen befindlichen, eigengenutzten elektrischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte der jeweiligen Gerätegruppe, soweit sie dafür die Gefahr tragen:

- Haushaltsgeräte;
- Bild- und Tontechnik;
- Kommunikationstechnik;
- Unterhaltungs- und Spielelektronik.

Die Sicherungsübergabe wird dem Eigentum an der versicherten Sache gleichgestellt.

1.1 Haushaltsgeräte sind elektrische oder mit Gas betriebene Geräte, die üblicherweise in Privathaushalten zum Zweck der Lebensmittelaufbewahrung/-zubereitung, der Reinigung, der Haushaltsreparatur- und Heimwerkerarbeiten, sowie der Gesundheitspflege verwendet werden. Zu den Haushaltsgeräten gehören insbesondere:

- Herd, Backofen, Geschirrspüler, Dampfgarer, Kühl- und Gefrierschrank, Kaffeefullautomat;
- Waschmaschine, Trockner;
- portable Klimaanlage;
- elektrische Heckenschere, elektrischer Rasenmäher, Rasen- und Teichroboter, Heimwerkermaschinen (z. B. Akkuschrauber, Bohrmaschine usw.).

1.2 Zur Bildtechnik zählen alle Anlagen und Geräte, die zur Wiedergabe- und Aufnahme von z. B. Bildern und Filmen genutzt werden und deren Peripheriegeräte. Zur Bildtechnik gehören insbesondere:

- Fernseher;
- Monitore;
- Projektoren;
- Heimkinoanlagen;
- Beamer;
- DVD-/Blu-ray-Player, Recorder;
- Camcorder;
- Digitalkameras, Fotoapparate, Objektive;
- Sat- und DAB-Antennenanlagen, einschließlich Verstärker und Receiver;
- Decoder für den Empfang verschlüsselter Sender.

1.3 Zur Tontechnik zählen alle Anlagen und Geräte, die der Umwandlung, Bearbeitung, Aufzeichnung (Speicherung) und Wiedergabe von akustischen Signalen (Schall) dienen. Zur Tontechnik gehören insbesondere:

- CD-Player;
- Stereo- und Kompaktanlagen;
- MP3-Player;
- Plattenspieler;
- Mikrofone;
- A/D-Wandler;
- Klangregler;
- Regelverstärker;
- Verstärker;

- Lautsprecher;
- Boxen;
- Hörgeräte, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden (§ 4 Nr. 5).

1.4 Zur Kommunikationstechnik zählen alle Geräte, die dem Austausch von Informationen über räumliche Distanz hinweg dienen. Zur Kommunikationstechnik gehören insbesondere:

- Smartphones, Mobil- und Festnetztelefone;
- Zusatzgeräte für die Telefon- oder Internetnutzung (Router, Repeater, Smart Hubs) und mobile Endgeräte der Smart-Home Technik einschließlich Sprachassistenten;
- Babyphone;
- Funkgeräte.

1.5 Zur Unterhaltungs- und Spielelektronik gehören insbesondere:

- PCs, Laptops, Tablets, Zubehör;
- Drucker;
- Wechseldatenträger, externe Festplatten;
- E-Book-Reader;
- VR-/AR-Brillen;
- Smartwatches, Fitness- und Activity-Tracker, Sportuhren;
- Fitnessgeräte (z. B. Indoor Bikes, Crosstrainer, Ergometer, Laufbänder, Kraftstationen);
- Elektrisches Spielzeug (z. B. Modelleisenbahnen, -autos, -boote, Kinderfahrzeuge);
- Elektronische Musikinstrumente;
- Spielekonsolen;
- mobile Navigationssysteme;
- Streaming-Geräte.

Nicht versichert sind Anlagen und Geräte, soweit diese unter Nr. 2 als nicht versicherte Anlagen und Geräte aufgeführt sind.

2. Nicht versichert sind nachstehende Anlagen und Geräte, einschließlich deren Zubehör:

- Gebäudebestandteile sowie unter Putz verlegte Kabel, Leitungen und Erdkabel, Bussysteme, Anlagen und Geräte der Haustechnik und stationär verbaute Anlagen und Geräte der Smart-Home-Technik, Photovoltaik- und Solaranlagen;
- Möbel für Einbaugeräte und/oder deren Verkleidungs-, Stütz- und Trägerkonstruktionen;
- selbst fahrende Krankenfahrstühle, alle weiteren Elektrofahrzeuge wie Pedelecs, E-Bikes, E-Scooter und Segways, mit Ausnahme von Kinderspielzeugen;
- Flugmodelle und Flugdrohnen, inkl. Zubehör und Anbauteile in Verwendung mit dem Flugobjekt (z. B. Kameras, Messgeräte);
- Anlagen und Geräte der Medizintechnik (z. B. Tens-Geräte, Blutdruckmesser, Inhalationsgeräte, EKG-Geräte);
- Stoffe oder Teile von Anlagen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (Verbrauchsstoffe und Verschleißteile, z. B. Toner, Druckköpfe, Sicherungen, Lichtquellen, Filtereinsätze, nicht wieder aufladbare Batterien);
- fremde Sachen, die sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und Sachen, für die er nicht die Gefahr trägt;
- beruflich und gewerblich genutzte Anlagen und Geräte.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit erlerntem Fachwissen hätten vorhersehen können.

Repräsentanten im Sinne dieser Bedingungen sind vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte, die in dessen Namen die Obhut für die versicherten Sachen übertragen bekommen.

Hierunter fallen z. B. Personen, die während der Abwesenheit (z. B. Urlaub oder Geschäftsreise) die Betreuung für die versicherten Sachen übernehmen, hierdurch die Verfügungsgewalt eingeräumt bekommen und die Verantwortung für diese Sachen tragen.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

2. Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen, die
 - 2.1 aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
 - 2.2 zur Beseitigung von Oberflächenbeschädigungen, z. B. Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstigen Schönheitsfehlern, die die technische Funktionsfähigkeit des Gerätes nicht beeinträchtigen, aufgewendet werden.
3. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - 4.1 durch versicherbare Gefahren nach VHB 2025 (Hauptvertrag). Hierunter fallen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel und über den Hauptvertrag versicherbare weitere Elementargefahren;
 - 4.2 durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
 - 4.3 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren;
 - 4.4 durch normale Abnutzung (z. B. Materialalterung, Verschleiß usw.) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie an Batterien und Akkus, infolge dauerhafter Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebes, allmähliche Einwirkung – insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit;
 - 4.5 durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse, sofern sich die Sache nicht innerhalb eines Gebäudes befindet. Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die im Regelfall zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können;
 - 4.6 durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur, Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche Verwendung oder Reinigung des Gerätes, insbesondere wenn die Herstellervorgaben missachtet worden sind;
 - 4.7 an Daten (maschinenlesbare Informationen), Software, Betriebssystemen und wechselbare Datenträgern (vom Anwender austauschbar), z. B. Blu-ray, DVD, CD, Magnetbänder, LP, Disketten, MD- und SD-Karten;
 - 4.8 durch Schadsoftware an der Hardware versicherter Sachen, wie Trojaner, Würmer oder Computerviren oder infolge von Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - 4.9 an Leuchtmitteln (z. B. LED- und Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Glühlampen) und damit fest verbundenen Baugruppen;
 - 4.10 an Glaskeramik-Kochfeldern, sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat;
 - 4.11 durch unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden jeglicher Art;

- 4.12 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.13 für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Die Ansprüche gehen nach § 86 VVG auf den Versicherer über.
5. Nicht versichert sind Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

§ 5 Umfang der Entschädigung, Selbstbeteiligung

1. Entschädigungsberechnung

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte, die der vom Schaden betroffenen Sache insbesondere in der Ausstattung und Leistung möglichst nahe kommen, in neuwertigem Zustand.

Die in §§ 9 Nr. 2 und 12 VHB 2025 beschriebenen Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht und Entschädigungsberechnung gelten analog auch für diese Bedingungen.
2. Entschädigungsgrenzen
 - 2.1 Die Höchstentschädigung pro Gerät beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.
 - 2.2 Wenn ein Totalschaden deshalb entsteht, weil die für die Wiederherstellung (Reparatur) benötigten Ersatzteile nicht mehr am Markt bezogen werden können und aus diesem Grund die vom Schaden betroffene Sache gegen eine neue Sache insgesamt ausgetauscht werden muss, leistet der Versicherer (für diese Sache) Entschädigung in Höhe des Neuwertes abzüglich des Wertes des Altmaterials.
3. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 1 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

Anderweitige Selbstbeteiligungsregelungen im Hauptvertrag werden bei Schäden nach § 4 nicht berücksichtigt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

§ 6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- 3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurück zuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 7 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsschein genannten Wohnung (Versicherungsort).

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, sind auch weltweit versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

§ 8 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den in diesen Besonderen Bedingungen geregelten Versicherungsschutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles – bezogen auf diese Besonderen Bedingungen – kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung Elektronik (BB Elektronik 2025) kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 9 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen Elektronik (BB ElektronikPlus 2025).